

Anmeldung

Wer Strom mit einem Balkonkraftwerk erzeugt, muss an die **Anmeldung** der Mini-Solaranlage im **Marktstammdatenregister** denken. Kürzlich hat der Bund die Regularien vereinfacht. Wir klären, wie Sie Ihr Balkonkraftwerk anmelden.

Balkonkraftwerke gelten aktuell nur bis zu einer Leistungsobergrenze des Wechselrichters von **800 Watt als Mini-PV-Anlagen**. Wird dieser Wert überschritten, ist keine vereinfachte Anmeldung mehr möglich. Das Balkonkraftwerk muss dann als reguläre Solaranlage angemeldet werden und darf nicht selbst installiert werden. Außerdem gelten bei größeren Anlagen andere steuerrechtliche Vorgaben.

Technisch funktioniert ein [Balkonkraftwerk](#) nach dem einfachen Prinzip einer Photovoltaikanlage. Laien dürfen diese kleinen Solarinstallationen jedoch selbst in Betrieb nehmen. Ein wenig Bürokratie gehört trotzdem zum Balkonkraftwerk, darunter die Anmeldung. Mit dem [Solarpaket 1](#) hat sich der Prozess aber deutlich vereinfacht. Wir klären, wie und wo Sie Ihr Balkonkraftwerk anmelden müssen und welche Konsequenzen drohen, wenn Sie die Pflicht verletzen.

Das Wichtigste zur Anmeldung in Kürze

- Wo muss ich mein Balkonkraftwerk anmelden? Betreiberinnen und Betreiber müssen ihren kleinen Stromerzeuger in Deutschland im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anmelden.
- Was gilt ab 2024? Seit dem 16. Mai 2024 gelten vereinfachte Regeln für Balkonkraftwerke. Die Anmeldung beim Netzbetreiber ist für Stecker-Solargeräte nicht mehr nötig. Es genügt nun gemäß § 8 Absatz 5a EEG, sein Kraftwerk im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur einzutragen. Das [Anmeldeformular im MaStR ist entschlackt worden](#).
- Entstehen Kosten? Das Prozedere der Anmeldung erfordert einen zeitlichen Aufwand, verursacht aber zunächst einmal keine Kosten. Spätestens nach der Anmeldung kann es aber dazu kommen, dass der Netzbetreiber Ihren alten Stromzähler tauscht.
- Wie lange habe ich dafür Zeit? Bei der [Bundesnetzagentur](#) müssen Sie das Balkonkraftwerk innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme melden.
- Was passiert, wenn ich nicht anmelde? Theoretisch kann ein Bußgeld fällig werden – doch bislang sind keine derartigen Fälle bekannt.

- Darf ich 800 Watt einspeisen? Zwar ist die Anmeldung von Anlagen mit 800-Watt-Wechselrichter möglich und erlaubt. Doch offiziell einspeisen darf man diese Strommenge nicht, denn die zugehörige VDE-Produktnorm ist noch in Arbeit, soll bis Jahresende 2024 kommen. Aktuell sind daher nur [600 Watt Einspeisung erlaubt](#). Wechselrichter mit 800 Watt sind in Deutschland jedoch längst gelebte Praxis.

Anmeldung im Marktstammdatenregister

Wie jede PV-Anlage müssen Sie auch Balkonkraftwerke im [Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur](#) melden. In diese Liste müssen alle ortsfesten stromerzeugenden Anlagen innerhalb eines Monats nach ihrer Inbetriebnahme eingetragen werden. Sie können diese Eintragung als Anlagenbetreiber selbst vornehmen oder eine bevollmächtigte Person wie eine Elektrofachkraft beauftragen. Das funktioniert so wie folgt: Wählen Sie auf der [Startseite des MaStR](#) die Menüpunkte *Registrierung einer Anlage oder eines Marktakteurs*, *Registrierung einer Solaranlage*, *Steckerfertige Solaranlage (sogenanntes Balkonkraftwerk)*.

Nun loggen Sie sich im Marktstammdatenregister ein oder erstellen ein Nutzerkonto. Im nun folgenden Schritt können Sie die Daten Ihrer Solaranlage eintragen. Folgende Informationen benötigen Sie laut [offizielltem Informationsblatt](#):

- Standort der Anlage (Adresse)
- Name der Anlage (standardmäßig lautet der Name "Balkonkraftwerk")
- Datum der Inbetriebnahme
- Gesamtleistung der Module (maximal 2000 Watt einzutragen)
- Wechselrichterleistung (maximal 800 Watt eintragbar)
- Zählersnummer

Optional können Sie die Daten eines eventuell angeschlossenen Stromspeichers eintragen: Name, Leistung (in Watt) und Speicherkapazität (in kWh).

Hinweis: Bei Änderungen der Leistungsdaten oder Stilllegung der Anlage können Sie sich im Marktstammdatenregister wieder anmelden und Ihre Daten entsprechend ändern. Auch wenn das Solar-Kraftwerk die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage ist, müssen Sie diese Änderung sowohl dem Netzbetreiber als auch der Bundesnetzagentur melden. Mit dem Thema, wie man [mehrere Balkonkraftwerke](#) betreibt, hat die Redaktion sich an anderer Stelle beschäftigt.

Keine Anmeldung mehr beim Netzbetreiber

Vor dem 16. Mai 2024 war eine Anmeldung beim Netzbetreiber Pflicht, doch die entfällt gemäß § 8 Absatz 5a EEG. Der [Verteilnetzbetreiber](#) ist Eigentümer der Stromleitungen in Ihrer Region und zuständig für die Verteilung des Stroms zu den

Endverbraucherinnen und -verbrauchern, also bis zu Ihrem Hausanschluss. Er kümmert sich um den Betrieb und die Wartung sowie um den Ausbau der lokalen Stromnetze. Jedes Haus hat einen festen Netzbetreiber, Sie können ihn daher nicht wie einen Stromversorger wechseln.

Brauche ich einen neuen Zähler?

Auch über Stecker-Solargeräte, die für den Eigengebrauch gedacht sind, kann Strom ins Netz fließen. Aus diesem Grund wird der zuständige Messstellenbetreiber nach Ihrer Anmeldung früher oder später den Zähler auswechseln, falls noch ein alter Stromzähler mit Drehscheibe (Ferraris-Zähler) eingebaut ist. Den wird er gegen einen modernen elektronischen Zähler tauschen, der beide Richtungen erfassen und eine Rücklauf Sperre haben kann. Für den Einbau des neuen Zählers [darf der Messstellenbetreiber Ihnen nichts in Rechnung stellen](#). Doch es können im Verlauf höhere Gebühren (rund 20 Euro statt 8 bis 13 Euro jährlich) anfallen, die Sie mit der Stromrechnung über den Energieversorger begleichen.

Da das neue Gesetz den übergangsweisen Betrieb am rückwärtsdrehenden Zähler legalisiert, müssen Sie keine Strafe fürchten, wenn Sie das Kraftwerk schon in Betrieb nehmen, bevor der Zähler getauscht wurde. Übrigens: Nach der Anmeldung soll der Messstellenbetreiber künftig vier Monate Zeit für den Zählertausch bekommen. Mehr Details zum Thema [Balkonkraftwerk-Stromzähler](#) finden Sie in einem gesonderten Ratgeber.

Was passiert, wenn Sie Ihr Balkonkraftwerk nicht anmelden?

Als Betreiberin oder Betreiber haben Sie keinen direkten Nutzen von der Anmeldung Ihres Balkonkraftwerks. Warum müssen Sie die Anlage überhaupt anmelden? Nun, sie stellt einen Teil der Stromversorgung in Deutschland dar und muss daher die rechtlichen Vorschriften einhalten und bei den verantwortlichen Stellen bekannt sein. Wenn Sie Ihr Balkonkraftwerk nicht anmelden, wird das theoretisch als Ordnungswidrigkeit nach Paragraf 21 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) betrachtet und kann zu einem Bußgeld in dreistelliger Höhe führen. Der Verzicht auf eine Anmeldung beim Netzbetreiber kann im Extremfall sogar dazu führen, dass der Anschluss vom Netz getrennt wird. Allerdings verzichten Sie als Betreiber eines Balkonkraftwerks auf die offizielle Einspeisevergütung, daher hat die Bundesnetzagentur wenige Möglichkeiten zur Sanktionierung und bisher ist noch kein Fall einer Strafe bekannt.